

# AMTSEBLATT

**Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark**  
mit den Ortsteilen:  
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 12 / Nr. 4      Wustermark, 7. September 2005

[www.wustermark.de](http://www.wustermark.de)

## Inhalt

## Seite

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung).....	3
1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2005.....	4

# Amtliche Bekanntmachungen

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark (Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I Nr.3 S. 59) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.08.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustermark“ (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

1.) **§ 5 Abs. 3** der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstaben a), b) und e)-Satz 1 bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) 0,75 bei einer Bebaubarkeit von weniger als einem Vollgeschoss,
- b) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit Garage, Carport oder Stellplatz. Es sei denn, dass für Garagen mehrere Geschosse zulässig sind. Bei mehrgeschossigen Park- und Garagenbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der vorhandenen Vollgeschosse.
- c) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- d) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- e) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- f) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- g) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- h) 1,5 bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können,
- i) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
- j) 0,3, wenn die Fläche weder baulich noch gewerblich genutzt werden kann.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.

2.) **§ 5 Abs. 4** der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstabe e)-Satz 2 bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) wenn die Fläche keine Bebauung aufweist,
  - aa) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),
  - bb) 0,3 bei der Nutzung als Gartenland,
  - cc) 0,033 bei der Nutzung als Ackerland, Wiese oder Weideland,
  - dd) 0,0167 bei Waldbestand und/oder wirtschaftlich genutzten Wasserflächen,
  - ee) 0,3 bei einer sonstigen Nutzung, die nicht baulicher oder gewerblicher Art ist,
  - ff) 1,5 bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung;

3.) **§ 5 Abs. 5** der Straßenbaubeitragssatzung in ihrer bisherigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die im Abs. 2 Buchstaben c) und d) bestimmte Fläche mit folgendem Nutzungsfaktor vervielfacht:

- a) wenn die Fläche keine Bebauung aufweist,
  - aa) 0,0167 bei Waldbestand und/oder wirtschaftlich genutzten Wasserflächen,
  - bb) 0,033 bei der Nutzung als Acker-, Wiese oder Weideland,
  - cc) 0,3 bei der Nutzung als Gartenland
  - dd) 0,3 bei einer sonstigen Nutzung, die nicht baulicher oder gewerblicher Art ist,
  - ee) 0,5 bei einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung),
  - ff) 1,5 bei einer gewerblichen oder industriellen Nutzung;Dabei bleiben Ödland und nicht nutzbare Wasserflächen außer Ansatz.

b) wenn die Fläche eine Bebauung aufweist, mit dem entsprechenden Nutzungsfaktor gemäß Abs. 4 Buchstaben a) bis g) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten in qm durch 0,2 ergibt, wobei Bruchzahlen des Ergebnisses auf die nächst niedrige volle Zahl abzurunden sind; für die Restfläche gilt Buchstabe a).

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossiges Gebäude behandelt.

4.) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, den 26.08.2005

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

1.)

### 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 303), sowie Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I Nr. 3 S. 59), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 15.06.2005 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Im Verwaltungshaushalt</b>				
Die Einnahmen	32.600		7.700.000	7.732.600
Die Ausgaben	32.600		7.700.000	7.732.600
<b>Im Vermögenshaushalt</b>				
Die Einnahmen		788.100	10.041.600	9.253.500
Die Ausgaben		788.100	10.041.600	9.253.500

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- der Gesamtbetrag der Kredite auf 1.500.000 EURO  
Davon für Zwecke der Umschuldung \_\_\_\_\_ EURO
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 883.000 EURO
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 800.000 EURO

#### § 3

Die bisher festgesetzten Steuersätze werden nicht geändert.

#### § 4

Die bisher festgelegten Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

#### § 5

Der bisherige Stellenplan wird gegen den als Anlage der Beschlussdrucksache B/066/2005 beigefügten Stellenplan ausgetauscht.

Wustermark, 25.08.2005

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

2.)

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland hat mit Bescheid vom 03.08.2005, Aktenzeichen: 15.2.2.11.05, den Antrag der Gemeinde Wustermark auf Genehmigung der in der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005 veranschlagten Kreditaufnahme wie folgt beschieden:

*„Ich genehmige die veranschlagte Kreditaufnahme i.H.v. 1.500.000,00 EUR.*

*Die Genehmigung wird auf die Aufnahme von zinslos gestellten Darlehen im Rahmen des Schulbauprogramms des Landes beschränkt.*

*Der Kreditvertrag und der Bewilligungsbescheid des Landes sind mir unverzüglich vorzulegen.“*

3.)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark ist diesen Bedingungen mit Beschluss vom 18.05.2005 (Beschlussdrucksache B/046/2005) vollumfänglich beigetreten.

Wustermark, 25.08.2005

**gez. Drees**  
**Bürgermeister**

#### Einsichtnahme

Gemäß § 79 Abs. 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 5 GO kann jeder Einsicht in die Nachtragssatzung und ihre Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (Die, Do., Fr. von 09.00 – 12.00 Uhr, Die. von 14.00 – 17.30 Uhr, Do. 14.00 – 16.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung, Bereich Finanzwesen, 1. OG – Zimmer 103, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark, möglich.

Wustermark, 25.08.2005

**gez. Stamm**  
**Kämmerer**